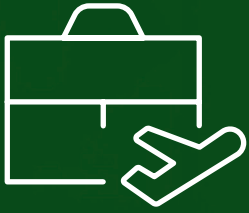


HANSALOG REISEKOSTEN

VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN



INLANDSREISEN



Inlandsreisen

1.1. Eintägige Inlandsreisen

Frage: Welchen Pauschbetrag kann der Arbeitgeber steuerfrei zahlen?

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte in Hannover unternimmt auf Weisung seines Arbeitgebers Vertragsverhandlungen mit einem Kunden in Köln. Er verlässt seine Wohnung um 07.00 Uhr und kehrt abends um 20.00 Uhr in die Wohnung zurück.

Reisezeit: 07:00 Uhr Abfahrt, Rückkehr um 20:00 Uhr.

Pauschbetrag: 14,- € steuerfrei.

Beispiel 2

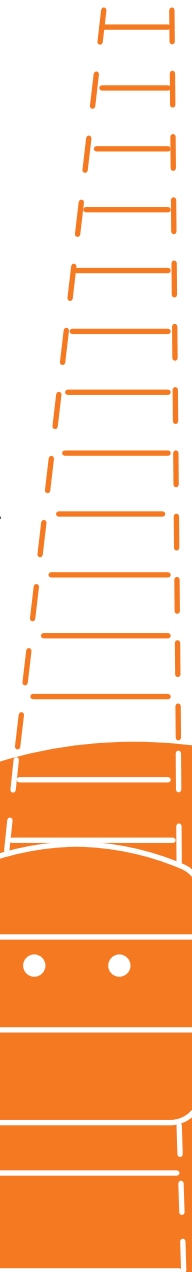
Situation: Wie Beispiel 1, aber Rückkehr erst um 22:00 Uhr.

Pauschbetrag: 14,- € steuerfrei.

Beispiel 3

Situation: Wie Beispiel 1, aber Rückkehr um 14:30 Uhr.

Pauschbetrag: 0 € (Abwesenheit < 8 Std.).





Beispiel 4

Situation: Ein Arbeitnehmer fährt morgens um 07.00 Uhr von seiner Wohnung in Hannover ins Büro. Um 09.00 Uhr reist er von Hannover zu einem Kunden nach Celle und kehrt um 13.00 Uhr ins Büro zurück. Um 14.30 Uhr reist er vom Büro zu einem Lieferanten nach Lüneburg und kehrt von dort um 19.30 Uhr direkt in seine Wohnung in Hannover zurück.

Reisezeit: 9 Stunden gesamte Abwesenheit.

Pauschbetrag: 14,- € steuerfrei.

Beispiel 5

Situation: Ein Vertriebsleiter verlässt um 8.00 Uhr seine Wohnung in Berlin und besucht zuerst bis 12.00 Uhr einen Kunden. Von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr ist er in seinem Büro (erste Tätigkeitsstätte) tätig. Anschließend fährt er von dort zu einer Tagung in Potsdam und kehrt um 19.00 Uhr noch einmal für eine Stunde in sein Büro in Berlin zurück.

Pauschbetrag: 14,- € (da > 8 Std. Abwesenheit).

Beispiel 6

Situation: Die berufliche Fahrtätigkeit eines Kurierfahrers verteilt sich wie folgt auf die Tage (in Stunden):

- Montag: 5 Std. abends bis Mitternacht
- Dienstag: 4 Std. morgens ab Mitternacht + 5 Stunden abends bis Mitternacht
- Mittwoch: 4 Std. morgens ab Mitternacht + 5 Stunden abends bis Mitternacht
- Donnerstag: 4 Std. morgens ab Mitternacht + 4,5 Stunden abends bis Mitternacht
- Freitag: 4 Std. morgens ab Mitternacht + 4 Std. abends bis Mitternacht
- Samstag: 5 Std. morgens ab Mitternacht

Lösung: Rechnet der Fahrer die an dem jeweiligen Tag geleisteten einzelnen Abwesenheitszeiten zusammen, dann kann er für Dienstag, Mittwoch und Donnerstag eine Verpflegungspauschale von jeweils 14,- € beanspruchen. Maßgeblich hierfür ist die gesetzliche Regelung des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 3 2. Halbsatz EStG, die anstelle der auf den Kalendertag bezogenen Betrachtung bei auswärtigen beruflichen Tätigkeiten über Nacht ohne Übernachtung ausnahmsweise die Zusammenrechnung dieser Zeiten ermöglicht.





Beispiel 7

Situation: Ein Arbeitnehmer unternimmt, ohne zu übernachten, eine Dienstreise, die am 5. Mai um 17.00 Uhr beginnt und am 6. Mai um 7.30 Uhr beendet wird. Am 6. Mai unternimmt er nachmittags eine weitere Dienstreise (von 14.00 Uhr bis 23.30 Uhr).

Lösung: Der Arbeitnehmer hat hier die Möglichkeit die Abwesenheitszeiten der ersten Dienstreise über Nacht zusammenzurechnen (= 14,5 Stunden). Bedingt durch die überwiegende Abwesenheit am 6. Mai ist die dafür zu berücksichtigende Verpflegungspauschale dann dem 6. Mai zuzurechnen. Alternativ können auch alle ausschließlich am 6. Mai geleisteten Abwesenheitszeiten (7,5 Stunden zuzüglich 9,5 Stunden = 17 Stunden) zusammengerechnet werden. In diesem Fall bleiben die während der ersten Dienstreise angefallenen Abwesenheitszeiten unberücksichtigt. Unabhängig davon, für welche Berechnungsmethode sich der Arbeitnehmer entscheidet, steht ihm lediglich eine Verpflegungspauschale von 14,- € für den 6. Mai zu. Eine Verpflegungspauschale von 28,- € kommt nur in Betracht, wenn entweder die gesamte Tätigkeit über Nacht oder die Tätigkeit an dem jeweiligen Kalendertag 24 Stunden erreicht.

Beispiel 8

Situation: Ein Arbeitnehmer arbeitet von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr in seinem Büro in Anklam (erste Tätigkeitsstätte), anschließend fährt er zu einem Geschäftstermin in Osnabrück. Der Termin erstreckt sich bis 0.30 Uhr des Folgetags. Der Arbeitnehmer kehrt um 1.30 Uhr in seine Wohnung zurück.

Lösung: Der Arbeitnehmer war wegen beruflicher Tätigkeit mehr als acht Stunden auswärts tätig. Dass sich die Abwesenheit über zwei Kalendertage ohne Übernachtung erstreckt, ist unschädlich. Die Abwesenheiten werden zusammengerechnet und dem ersten Kalendertag zugeordnet, weil an diesem Tag der überwiegende Teil der Abwesenheit stattgefunden hat. Damit erfüllt er die Voraussetzungen der Verpflegungspauschale für eine eintägige Auswärtstätigkeit (14,- €).





1.2. Zweitägige Inlandsreisen

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte in München reist ab 10.00 Uhr morgens von München nach Nürnberg, übernachtet dort und kehrt am nächsten Morgen um 8.00 Uhr in seine Wohnung zurück.

Pauschbetrag: 14,- € pro Tag (insgesamt 28,- €).

Beispiel 2

Situation: Der Arbeitnehmer beginnt seine Auswärtstätigkeit um 12:00 Uhr und kehrt am nächsten Tag um 10:00 Uhr zurück.

Pauschbetrag: 14,- € pro Tag (insgesamt 28,- €).

Beispiel 3

Situation: Ein Mitarbeiter fährt am Abend um 16.30 Uhr zu einem Kundengespräch nach Lüneburg, das bis 24.00 Uhr andauert. Ohne Übernachtung kehrt er um 3.00 Uhr morgens in seine häusliche Wohnung zurück.

Pauschbetrag: Für den ersten Reisetag kann der Arbeitgeber einen Betrag von 14,- € steuerfrei an den Arbeitnehmer zahlen. Die Zeiten des 1. und 2. Tages werden zusammengerechnet (insgesamt 10,5 Std.) und dem Tag der überwiegenden Abwesenheit (1. Tag) zugerechnet.

Beispiel 4

Situation: LKW-Fahrer hat wöchentliche Einsätze über Nacht, mit Ruhezeiten auswärtig, aber ohne Übernachtung:

- Montag auf Dienstag: 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr
- Dienstag auf Mittwoch: 21.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- Mittwoch auf Donnerstag: 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr
- Donnerstag auf Freitag: 21.00 Uhr bis 03.00 Uhr

Pauschbetrag: Der Arbeitgeber kann zwei unterschiedliche Verfahren der Erstattung anwenden. Entweder werden **1.** die Abwesenheitszeiten je Kalendertag zusammengerechnet oder **2.** die Abwesenheitszeiten von abends bis morgens des Folgetages werden zusammengerechnet.

Im Fall 1. können steuerfrei erstattet werden:

- a) für den Montag = 0 € (Dauer am Montag nur 4 Std.)
- b) für den Dienstag = 0 € (Dauer 5 + 3 = 8 Std., nicht mehr als 8 Std.)
- c) für den Mittwoch = 0 € (Dauer am Mittwoch 4 + 2,5 = 6,5 Std.)
- d) für den Donnerstag = 14 € (Dauer 6 + 3 = 9 Std.)
- e) für den Freitag = 0 € (Dauer 3 Std.)





Im Fall 2. können steuerfrei erstattet werden:

- a) für Montag bis Dienstag = 14 € (Dauer 9 Stunden, überwiegend Dienstag)
- b) für Dienstag bis Mittwoch = 0 € (Dauer nicht mehr als 8 Std.)
- c) für Mittwoch bis Donnerstag = 14 €
(Dauer am $2,5 + 6 = 8,5$ Std überwiegend Donnerstag)
- d) für Donnerstag bis Freitag = 0 € (Dauer $3 + 3 = 6$ Std).

1.3. Mehrtägige Inlandsreisen

Beispiel 1

Situation: Ein Arbeitnehmer besucht eine dreitägige Fortbildung in Frankfurt, er reist am ersten Tag um 05.30 Uhr ab, übernachtet zweimal und kehrt am letzten Tag um 21.00 Uhr in seine Wohnung zurück.

Pauschbetrag: 14,- € für den Anreisetag, 28,- € für den zweiten Tag und 14,- € für den Abreisetag (insgesamt 56,- €).

Beispiel 2

Situation: Ein Arbeitnehmer wird auf Weisung seines Arbeitgebers von Montag bis Freitag in Westerland/Sylt tätig. Seine erste Tätigkeitsstätte und seine Wohnung (Lebensmittelpunkt) hat er in Frankfurt. Da er in Westerland/Sylt eine Ferienwohnung hat, übernachtet er von Montag bis Freitag in seiner Zweitwohnung.

Frage: Wird die Auswärtstätigkeit täglich wegen der Übernachtung in seiner eigenen Ferienwohnung unterbrochen?

Antwort: Nein. Gem. Tz 49 des BMF-Schreibens vom 24.10.2014 gilt als Wohnung hinsichtlich der Gewährung von Pauschbeträgen für den Verpflegungsmehraufwand, die Wohnung an der der Mitarbeiter seinen Lebensmittelpunkt hat. Da dies nicht die Wohnung in Westerland/Sylt ist, wird die Reise auch nicht durch die Übernachtung in der Ferienwohnung unterbrochen. Die Dauer der Abwesenheit läuft also weiter.





Beispiel 3

Situation: Ein Ingenieur aus Berlin ist von Montagabend bis Dienstag in München auswärts tätig. An diese Tätigkeit schließt sich am Dienstag gleich die Weiterreise nach Hannover zu einer neuen auswärtigen Tätigkeit an. Er fährt von München direkt nach Hannover und kehrt am Mittwochmittag zu seiner Wohnung zurück.

Pauschbetrag: 14,- € für den Anreisetag, 28,- € für den Tag in Hannover (24 Std. Abwesenheit), 14,- € für den Abreisetag.

Beispiel 4

Situation: Wie Beispiel 3, nur sucht der Ingenieur am Dienstag seine Wohnung in Berlin auf, um Unterlagen und Kleidung einzupacken und fährt nach einer Stunde weiter nach Hannover.

Pauschbetrag: 14,- € für Dienstag als An- und Abreisetag. Eine Verpflegungspauschale von 28,- € kann nur dann beansprucht werden, wenn er infolge einer beruflichen Auswärtstätigkeit 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Beispiel 5

Situation: Ein Monteur aus Dortmund ohne erste Tätigkeitsstätte ist von Montag bis Mittwoch in Stuttgart auswärts tätig. Er verlässt am Montag um 10.30 Uhr seine Wohnung in Dortmund und verlässt Stuttgart am Mittwochabend und erreicht seine Wohnung in Dortmund wieder am Donnerstag um 01.45 Uhr.

Pauschbetrag: Dem Monteur steht für Montag (Anreisetag) eine Verpflegungspauschale von 14,- € zu. Für Dienstag und Mittwoch kann er eine Pauschale von 28,- € beanspruchen, da er an diesen Tagen 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist. Für Donnerstag steht ihm eine Pauschale von 14,- € zu (Abreisetag).

Hinweis:

Die in diesem Dokument aufgeführten **Pauschbeträge beziehen sich auf das Jahr 2024**. Die aktuell geltenden Pauschbeträge haben wir hier für Sie hinterlegt:

[→ hier herunterladen](#)

